

I. Versuch und Rücktritt

Fall 1

Der M möchte seine ihm auf die Nerven gehende Ehefrau loswerden. Zu diesem Zwecke lauert er ihr beim sonntäglichen Jogging auf, um sie mit einem gezielten Messerstich zu töten. Der Stich wirkt zwar nicht, wie von M geplant, sofort tödlich, führt jedoch zu inneren Blutungen, die innerhalb von zehn Minuten zum Tode geführt hätten. Noch bevor es dazu kommt, wird die F jedoch von einem Schuß des Hobbyjägers J getroffen und auf der Stelle getötet.

Der kurzsichtige J hatte die F mit einem Wildschwein verwechselt.

Wie hat sich M strafbar gemacht?

Fall 2

Die herrische F kann es nicht leiden, daß ihr Ehemann M oft ausgedehnte Kneipentouren unternimmt, von denen er in der Regel sturzbetrunken zurückkehrt. Um ihn zur Raison zu bringen, lauert sie ihm deshalb eines nachts hinter der Haustür auf. Dabei plant sie, dem M mit einer gußeisernen Bratpfanne kräftig „eins überzuziehen“, sofern der M wieder betrunken sein sollte. Als der M erscheint, stellt F jedoch etwas enttäuscht am Geruch fest, daß M gar nicht betrunken ist. Sie verzichtet daraufhin auf den Schlag. Strafbarkeit?

Fall 3 (vgl. BGHSt 26, 201 ff.)

A wollte einen Tankwart in seinem Wohnhaus neben der Tankstelle überfallen. Er zog sich vor der Haustür eine Strumpfmassage über und klopfte dann an die Tür. Dabei hatte er eine mitgeführte Pistole in der Hand. A nahm dabei an, daß auf sein Läuten eine Person erscheinen würde; diese sollte mit der Pistole bedroht und zur Ermöglichung und Duldung der Wegnahme der Tageskasse gezwungen werden. Auf das Läuten kam jedoch niemand; auch das Klopfen an mehreren Fenstern blieb ohne Erfolg. A gab schließlich sein Vorhaben auf, weil aus dem gegenüberliegenden Haus eine Frau heraussah und der A fürchtete, entdeckt zu werden.

Fall 4 (angelehnt an BGHSt 43, 177 ff.)

Der A, dem ein einsam gelegenes Ferienhaus gehört, stellt bei einem seiner gelegentlichen Aufenthalte fest, daß in der Zeit seiner Abwesenheit eingebrochen worden war. Die Diebe hatten bei ihrem „Besuch“ diverse Wertgegenstände bereits zum Abtransport verpackt, jedoch noch nicht fortgeschafft. Außerdem stellt A fest, daß die Einbrecher sich bei dieser Gelegenheit an einer im Kühlschrank stehenden Wodkaflasche gütlich getan haben.

Um es den ungebetenen Gästen heimzuzahlen, versetzt der A die noch halb volle Flasche mit einer tödlich wirkenden Giftdosis. In der Hoffnung, die Einbrecher würden bei einer baldigen Wiederkehr erneut das Getränk konsumieren, stellt er sie dann wieder an ihren Platz zurück.

Strafbarkeit des A, wenn in der Folgezeit die Einbrecher sich nicht mehr blicken lassen?

Fall 5

M beschließt, ihre fünf Monate alte Tochter T verhungern zu lassen. Nachdem sie der T bereits zwei Tage lang keine Nahrung zugeführt hat, kann durch das Eingreifen des zufällig aufmerksam gewordenen Jugendamtes die bereits nicht unerheblich entkräftete T gerettet werden.

Abwandlung

Wie wäre es, wenn die M erst eine einzige Mahlzeit ausgelassen hatte?

Fall 6

A wollte den B vergiften; zu diesem Zweck schüttete sie ihm ein Gift in den Tee. Nach ihrer Vorstellung sollte der B ca. eine Stunde nach Einnahme an dem Gift sterben. Objektiv war die Dosis völlig ungefährlich.

Nachdem der B im Beisein des A den Tee getrunken hatte, verließ ihn die A. Eine halbe Stunde später kamen ihr Bedenken, weshalb sie einen Arzt herbeirief. Als der Notarzt vor der Tür des völlig verdutzten B auftauchte, klärte sich alles auf. Wie hat sich A strafbar gemacht?

Fall 7

Nach einer heftigen Auseinandersetzung sticht der A mit einem Fleischermesser mehrfach auf den B ein; die Stiche treffen den B in der Herzgegend. Der lebensgefährlich verletzte B kann sich mit letzter Kraft in ein nahegelegenes Wohnhaus schleppen und wird durch von ihm herbeigerufene Hilfe gerettet. Der A hatte die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs erkannt; darüber, ob der verletzt liegengelassene B lebensgefährlich verletzt war, hatte er sich aus Gleichgültigkeit keine weiteren Gedanken gemacht.

Fall 8

B schießt seinen Nebenbuhler N, dem er nachts im Park aufgelauert hatte, mit einem Revolver in Tötungsabsicht nieder. Den schwer verletzten N läßt er sodann liegen, um in der nächstgelegenen Kneipe seinen Erfolg zu begießen. Dort kommen ihm Gewissensbisse; auch fürchtet er um die Folgen seines Tuns. Weil er gleichwohl keine Lust hat, nochmals in den Park zurückzukehren, ruft er in der Notrufzentrale an und meldet, im Park liege ein Verletzter mit einer Schußwunde. Der schwerverletzte N hatte sich mittlerweile selbst bis zur nächsten Telefonzelle schleppen können und mit letzter Kraft seinerseits die Polizei alarmiert; beide Notrufe gingen nahezu gleichzeitig in der Zentrale ein. Durch den sofort verständigten Rettungsarzt kann N gerettet werden.

Strafbarkeit des B?

Fall 9

Juwelendieb D, der bei einem nächtlichen Einbruch die Schaufensterauslage des J geplündert hat, wird von diesem verfolgt, nachdem er das Geschäft mit seiner Beute verlassen hat und zu Fuß flüchtet. Als J immer näher kommt, gibt der D aus einer mitgeführten Schußwaffe einen Schuß auf seinen Verfolger ab, wobei er ernsthaft damit rechnet, dieser könnte tödlich getroffen werden. Der Schuß verfehlt den J jedoch, der daraufhin zu Tode erschrocken von D abläßt.

Befriedigt über diesen Ausgang kann D unbehelligt entkommen.

Strafbarkeit des D, wenn dieser noch ein volles Magazin dabei hatte?

II. Täterschaft und Teilnahme

Fall 10

A und B haben bei einem gemeinsamen Besuch in ihrer Bankfiliale beobachtet, wie eine andere Kundin, die betagte O, einen größeren Barbetrag abgehoben und in ihrer Handtasche verstaut hat. Da die beiden über ihre monetäre Situation äußerst unzufrieden sind, beschließen sie auf Initiative des nicht zimperlichen A, die Handtasche der O an sich zu bringen.

Dazu fassen sie folgenden Plan: Zunächst wollen sie die O auf ihrem Heimweg unauffällig begleiten, um dann bei günstiger Gelegenheit in der Weise an die Tasche zu gelangen, daß der B die O von hinten ruckartig zu Boden reißt und der A ihr von der anderen Seite die Tasche abnimmt. Das Vorhaben wird wie geplant ausgeführt.

Strafbarkeit von A und B nach § 249?

1. Abwandlung

A und B wollten auf die Anwendung von Gewalt bei der Entwendung der Handtasche verzichten. Sie gingen daher absprachegemäß so vor, daß der B die O, als diese in der Straßenbahn Platz genommen hatte, unter dem Vorwand, ihre Fahrkarte kontrollieren zu wollen, ansprach und ablenkte, während der A die neben der O auf dem Sitz liegende Tasche an sich nahm, worauf beide an der nächsten Haltestelle die Bahn verließen.

2. Abwandlung

Wie 1. Abwandlung, aber B trägt nur deshalb zum Tatgeschehen bei, weil ihm der A für den Fall des Gelingens eine Belohnung i. H. v. 150,- DM versprochen hat.

Fall 11

T will den Politiker P bei dessen Besuch in der Stadt aus dem Hinterhalt erschießen. Als Ortskundiger weiß er, daß der Wagen des P nur auf zwei verschiedenen Routen zum angekündigten Kundgebungsort gelangen kann. Um ganz sicher zu gehen, daß das Vorhaben gelinge, weiht er deshalb seinen Bruder B, der die politische Gesinnung des T teilt, in den Plan ein, und beide beschließen, daß jeder von ihnen mit einem Gewehr Position an einer der beiden Strecken beziehen soll, um den P im Fall seiner Vorbeifahrt zu erschießen. Während B am Tag unätig in seinem Versteck ausharrt, schießt der T auf den vorbeikommenden Wagen des P und trifft sein Opfer tödlich.

Strafbarkeit von T und B? Mordmerkmale sind nicht zu prüfen.

Fall 12

A reicht dem B eine vergiftete Tasse Tee. B, der nichts von dem Gift weiß, stirbt nach Einnahme des Tees an der darin enthaltenen Menge Gift.

Strafbarkeit von A und B nach § 212?

Fall 13

Arzt A übergibt der Lernschwester L eine Tablette mit dem Auftrag, diese dem Patienten P zu verabreichen. A erklärt dabei der L, es handle sich um ein Beruhigungsmittel. L glaubt dem A und verfährt, wie er es ihr aufgetragen hat. Wie von A geplant stirbt P infolge der Tabletteneinnahme, da es sich bei der Tablette um ein giftiges Präparat handelte.

Strafbarkeit von A, L nach § 212?

Fall 14

A täuscht den Urkundsbeamten B des Ortsamtes innerhalb seiner eidesstattlichen Versicherung über die Staatsangehörigkeit seiner Eltern. B stellt dem A daraufhin eine Geburtsurkunde aus, die A unrichtigerweise als deutschstämmig ausweist.
Strafbarkeit der Beteiligten nach § 348?

Fall 15

A überredet den B, dem X ein Mittel in den Tee zu rühren, indem er ihm erklärt, es handle sich um ein Schlafmittel und dem überarbeiteten X täte etwas Erholung gut. In Wirklichkeit handelt es sich um ein tödlich wirkendes Gift. Der B zeigt sich einverstanden und verabreicht die Substanz. In Wirklichkeit hatte B aber – was A nicht wußte – den Plan des A durchschaut. Die Gelegenheit erschien ihm ohnehin günstig, den ihm verhassten X aus dem Weg zu räumen. X stirbt.
Strafbarkeit von A und B? Mordmerkmale sind nicht zu erörtern.

Fall 16

A überfällt den O auf offener Straße und schlägt ihn nieder, um ihm anschließend seine Wertsachen abzunehmen. Als A gerade damit beschäftigt ist, dem sich heftig wehrenden O die Armbanduhr abzunehmen, kommt zufällig der Bekannte B des A vorbei. Er erkennt sofort, was geschehen ist; ohne sich ausdrücklich mit A abzusprechen, nimmt er die zu Boden gefallene Tasche des Opfers an sich. A und B verlassen dann gemeinsam den Tatort und teilen anschließend die erbeuteten Wertsachen untereinander auf.
Strafbarkeit von A und B gem. § 249?

Fall 17

T beklagt gegenüber dem A seine ständigen finanziellen Schwierigkeiten, woraufhin dieser ihm vorschlägt, den Tankstellenpächter P zu überfallen und zu berauben, bei dem „viel zu holen“ sei. Der T befolgt den Rat des A und erbeutet 10.000,- DM. Wie haben sich T und A strafbar gemacht?

Fall 18 (nach BGHSt 37, 214)

Der V hatte sich entschlossen, den S – seinen Sohn aus erster Ehe und Hoferben – zu töten. Vorausgegangen waren eine Reihe von Streitereien; auch hatte sich der S – meist unter Alkoholeinfluß – eine Reihe tätlicher Übergriffe zuschulden kommen lassen. Es gelang V, den T gegen das Versprechen einer Geldsumme für die Tötung zu gewinnen; er selbst fühlte sich als Vater außerstande, die Tat zu begehen.

T sollte den S im Pferdestall töten, den dieser bei seiner Heimkehr regelmäßig durchquerte; das nähere Vorgehen war ihm überlassen. Um sicherzustellen, daß andere Personen nicht zu Schaden kämen, unterrichtete der V den T über Aussehen und Gewohnheiten des S und legte ihm ein Lichtbild vor.

Am Abend der Tat begab sich der T mit einem Gewehr in den Stall, um auf den S zu warten. Gegen 19 Uhr betrat der X, ein Nachbar, den dunklen Stall. Er ähnelte dem S in der Statur und trug eine Tüte bei sich, wie dies auch S zu tun pflegte. T nahm deshalb an, den S vor sich zu haben, und erschoss den nichtsahnenden X aus kurzer Entfernung.

Strafbarkeit von V und T?

Fall 19

F, die Ehefrau des G, ist an einer unheilbaren Krankheit erkrankt. Aufgrund ihres zunehmend schlechter werdenden Zustandes bittet sie eines Abends den G in gefasstem Ton, er möge ihrem Leiden doch ein Ende bereiten. G erzählt seiner Geliebten A, einer Ärztin, davon; diese erklärt sich bereit, ein Gift für den G zu beschaffen, weil sie froh über die Gelegenheit ist, die lästige Konkurrentin loszuwerden, die der gemeinsamen Zukunftsplanung von G und A im Wege steht. Schweren Herzens injiziert der G der F das Gift, um ihrem letzten Wunsch zu entsprechen, worauf F wie geplant stirbt.

Strafbarkeit von G und A?

Fall 20

T tötet O durch einen gezielten Pistolenschuß. A, der den T zur Tat bestimmt hatte, ging davon aus, der T werde den O qualvoll sterben lassen. Strafbarkeit der Beteiligten?

1. Abwandlung

G hilft dem T, den O zu töten. Er weiß dabei nicht, daß der T die Tat begeht, um an die Erbschaft des O zu gelangen. Strafbarkeit der Beteiligten?

2. Abwandlung

T tötet den O. A hatte den T zur Tat bestimmt, weil er, A, mit der Frau des O ein Liebesverhältnis hatte und den O aus dem Weg räumen wollte. T war dies nicht bekannt. Strafbarkeit der Beteiligten?

3. Abwandlung

Wie zweite Abwandlung, aber T handelte, um den O zu beerben. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 21

A prügelt den B zu Tode. V, der Vater des B, bleibt untätig daneben stehen, obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte, den A zu hindern. Strafbarkeit des V?

III. Konkurrenzen

Fall 22

- a) A erschießt den B mit einem Gewehr. Das Geschöß durchschlägt den Körper des B und trifft auch den hinter ihm stehenden C, der dadurch leicht verletzt wird. Hiermit hatte der A nicht gerechnet. Strafbarkeit des A?
- b) T schießt in einer belebten Fußgängerzone mit einer Maschinenpistole wild um sich und tötet dadurch 5 Menschen. Wie hat er sich strafbar gemacht?
- c) E schlägt den F mit einer Eisenstange bewußtlos und nimmt ihm dann seine prallgefüllte Brieftasche weg. Strafbarkeit des E?
- d) Der D beging über einen Zeitraum von sieben Monaten insgesamt 72 Kfz-Diebstähle.
- e) A bricht einen Wagen auf, um damit eine Spazierfahrt zu unternehmen; dabei hat er vor, das Fahrzeug anschließend wieder zurückzubringen. Versehentlich rammt er auf seiner Fahrt den 76-jährigen Passanten P, der leicht verletzt wird. Ohne anzuhalten fährt der A weiter. Strafbarkeit?
- f) Der E entführt den 7-jährigen S und erpreßt anschließend von dessen Eltern ein Lösegeld von DM 1 Mio. Strafbarkeit?
- g) Der A fährt in stark angetrunkenem Zustand mit dem PKW durch die Stadt. Auf seinem Weg überfährt er den Radfahrer R. Da er fürchtet, entdeckt zu werden, fährt er nach kurzem Anhalten davon, ohne sich um R zu kümmern; dieser verblutet. Wie hat sich A strafbar gemacht?

IV. Delikte gegen das Leben

Fall 1

Der Chefarzt A wird zu einer Entbindung gerufen; als er herbeikommt, haben bei der Schwangeren S die Wehen bereits eingesetzt. Im weiteren Verlauf der Geburt kommt es zu Komplikationen, weswegen sich der A entscheidet, das Kind per Kaiserschnitt zur Welt zu bringen. Infolge eines ärztlichen Kunstfehlers erstickt dabei das Kind, noch bevor die Geburt vollendet wird. Strafbarkeit des A?

Fall 2

Internist Dr. A spiegelt seinem Vater V vor, daß dieser an einem unheilbaren Krebsleiden im fortgeschrittenen Stadium erkrankt sei. Zugleich schlägt er ihm vor, dem zu erwartenden Siechtum zuvorzukommen und mit einem schmerzfreien Tod aus dem Leben zu scheiden. V willigt angesichts der ihm ausgemalten Konsequenzen ein und läßt sich von dem A ein Gift besorgen. So geschieht es. Da V bereits recht gebrechlich ist, läßt er sich den Giftbecher von dem A an die Lippen führen. Nachdem er den Becher ausgetrunken hat, verstirbt er binnen kurzer Zeit an dem Gift.

Strafbarkeit des A?

Fall 3

Patient P liegt mit einer irreversiblen Hirnschädigung im Krankenhaus. Die Hirntätigkeit ist noch nicht insgesamt erloschen; Atmung sowie Herz-Kreislauffunktionen werden jedoch durch eine Herz-Lungen-Maschine künstlich aufrechterhalten. Nach dem gegenwärtigen Stand medizinischer Erkenntnis ist durch diese Behandlungsform die Funktion des Organismus noch für maximal zwei Tage aufrechtzuerhalten. Chefarzt C schaltet aus Mitleid mit dem seiner Meinung nach nur noch dahinvegetierenden P die Maschine ab, worauf P innerhalb von zwei Stunden in Anwesenheit des C verstirbt. Strafbarkeit des C?

Fall 4

Die unheilbar krebserkrankte F bittet eines Abends ihren Mann, den Apotheker A, ihre Leiden zu verkürzen und ihr ein tödlich wirkendes Gift zu beschaffen. A, der weiß, daß seine Frau ohnehin nur noch wenige Wochen leben wird, erfüllt ihr diesen Wunsch. Nachdem die F das Gift eigenhändig zu sich genommen hat, harret der F so lange an ihrem Bett aus, bis sie gestorben ist. Eine sofortige Einlieferung ins Krankenhaus hätte zur Rettung der F geführt. Wie hat sich A strafbar gemacht?

Fall 5 (vgl. BGHSt 40, 257 ff.)

P liegt mit einer irreversiblen Hirnschädigung im Krankenhaus; er ist jedoch noch in der Lage selbständig zu atmen, und sein Tod steht noch nicht unmittelbar bevor. Aufgrund der früheren Äußerung des P, so niemals weiterleben zu wollen, stellt C die künstliche Ernährung auf die ausschließliche Gabe von Tee um, wodurch P innerhalb einer Woche zu Tode kommt. Strafbarkeit des C?

V. Delikte gegen die Körperintegrität

Fall 6

A terrorisierte den X über mehrere Wochen hinweg durch nächtliche Anrufe. Diese führten bei X zu erheblichen Schlafstörungen.

T schnitt dem O den Bart ab, während dieser schlief, ohne daß dies zu irgendeinem Schmerzempfinden bei O geführt hätte.

Arzt A kam zufällig an einem Unfallort vorbei und legte dem leicht verletzten O eine Infusion an, ohne zuvor sein Einverständnis eingeholt zu haben.

X stieß den Y in eine Wanne mit ätzender Säure.

Hooligan H warf anlässlich eines Fußballspiels einen Brandsatz in eine Gruppe friedlich wartender Fans der Gegenmannschaft. Mehrere Personen trugen Brandverletzungen davon.

Fall 7 (nach BGH JR 1992, 342)

A und B mißhandelten des X in schwerster Form durch Schläge und Tritte, wodurch dieser unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma erhielt, sichtbar benommen war und an Bewußtseinsstörungen litt. Es folgten Faustschläge und Tritte, auch gegen den Kopf, die weitere Verletzungen hervorriefen. X war vor lauter Verzweiflung und Angst kaum noch in der Lage, zusammenhängend zu sprechen. Er bat darum, an das geöffnete Fenster gehen zu dürfen, worauf ihm B bedeutete, er solle „mal frische Luft schnappen“. X blickte voller Angst vor weiteren Mißhandlungen aus dem Fenster. Während A und B ihn nicht beachteten, geriet er in Panik, verlor völlig die Selbstkontrolle und ließ sich aus dem Fenster fallen. Der Sturz aus 27 Metern Höhe war tödlich.

Abwandlung

A und B hatten dem X, der als Nachtwächter in einem Fabrikgebäude Dienst tat, aufgelauert und ihn mit Schlägen traktiert; dem X war es jedoch gelungen, sich zu befreien. Indem er vor A und B durch das Gebäude davonlief, stürzte er eine steile Kellertreppe hinab und brach sich das Genick.

Fall 8

Eine Gruppe von Jugendlichen, darunter B und C, verfiel im Zuge eines in ländlicher Umgebung stattfindenden Festes auf die Idee, sich mit sog. „Autodachsurfen“ zu unterhalten, was sie zuvor noch nie getan hatten. Zu diesem Zwecke lenkte der B einen PKW mit ca. 70 bis 80 km/h über eine Strecke von Feldwegen, während die übrigen drei Teilnehmer sich bäuchlings auf das Dach des Wagens legten und sich dort festhielten. In einer schärferen Kurve konnte sich der A wegen der Fliehkräfte nicht mehr halten und stürzte seitlich in den Straßengraben. Nachdem der C daraufhin heftig auf das Dach trommelte, hielt der B, der von dem Unglück nichts bemerkt hatte, den Wagen an. Bei dem Sturz zog A sich schwere Verletzungen zu, infolge derer er bis heute nicht mehr ansprechbar ist und zudem künstlich ernährt werden muß.

Strafbarkeit des B?

Fall 9

A wurde gegen seinen Willen in eine Schlägerei hineingezogen, an der er zufällig als Unbeteiligter vorbeikam. Hierbei setzte er sich gegen den Raufbold R zur Wehr. Im weiteren Verlauf gelang es dem A, sich abzusetzen, während die Streiterei eskalierte und infolge einer Messerstecherei der W getötet wurde.

VI. Delikte gegen die persönliche Freiheit

Fall 10

Eine Gruppe von Friedensdemonstranten versammelte sich vor einem militärischen Lager atomarer Sprengköpfe, um gegen die Verwendung atomarer Waffen und für eine friedliche Weltordnung zu demonstrieren. Zu diesem Zweck ließen sie sich auf der einzigen Zufahrtsstraße nieder und blockierten so die Zu- und Abfahrt von Transportkolonnen, die vor der Straßenblockade hielten.

Strafbarkeit der Friedensdemonstranten?

Fall 11

Der S ist mit der B liiert. Seine Mutter, die herrschsüchtige M, ist von dieser Beziehung wenig begeistert, da sie meint, die B sei für ihren Sohn nicht „die Richtige“. Sie droht daher ihrem Sohn, ihn nicht in ihrem Testament zu berücksichtigen, falls er die Liebesbeziehung fortsetze. S kümmert sich aber nicht darum. Hat sich die M strafbar gemacht?

Fall 12

B hat von A ein gebrauchtes Kfz gekauft, wobei ihm A arglistig verschwiegen hat, daß das Fahrzeug einen Unfallschaden hatte. B droht dem A, ihn wegen Betrugs anzuzeigen, falls dieser nicht umgehend den Kaufpreis zurückerstatte. A willigt ein. Strafbarkeit des B?

Abwandlung

B hatte erfahren, daß der A des öfteren Kokain konsumiert. Er droht mit der Anzeige dieses Betäubungsmittelbesitzes, falls der A sich weigere, das Kfz nicht zurücknehme. A erstattet den Kaufpreis zurück, allerdings allein deshalb, weil er zu der Überzeugung gekommen ist, daß sein Handeln „nicht in Ordnung“ war.

Fall 13

A kam eiligen Schrittes aus dem Ausgang eines Kaufhauses gelaufen. Der B beobachtete dies und nahm an, so eilig könne es nur ein Dieb haben. Deshalb hielt er den A am Arm fest. kurz darauf klärte sich das Mißverständnis auf. Hat sich B strafbar gemacht?

VII. Ehrverletzungsdelikte

Fall 14 (vgl. BVerfGE 93, 266 ff.)

Während einer Diskussion zu einem „Friedenstag“ erklärte A in Anwesenheit eines Hauptmanns der Bundeswehr: „Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder – und Sie auch, Herr H. Bei der Bundeswehr gibt es einen Drill zum Morden über 15 Monate lang, besonders in den ersten drei Monaten“. – B bezog sich darauf in einem Leserbrief, den er mit dem Tucholsky-Zitat einleitete: „Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen war der Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sagte ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder.“ B schloß seine Ausführungen mit dem Satz „Ich erkläre mich mit Herrn A solidarisch und erkläre hiermit: Alle Soldaten sind potentielle Mörder.“

Fall 15

A und B, die beide in derselben Firma als Lageristen beschäftigt waren, unterhielten sich über ihre Kollegen. Bei dieser Gelegenheit äußerte der A, der Prokurist P habe sich wohl wegen Untreue strafbar gemacht, indem er ihm anvertraute Gelder aus dem Firmenvermögen unterschlagen habe. Dies habe er, A, von der Sekretärin S erfahren. A ging davon aus, daß die ihm zugetragene Information zutraf. Hat sich A strafbar gemacht, wenn sich nicht klären läßt, ob die Vorwürfe gegen P berechtigt sind?

1. Abwandlung

Wie wäre es, wenn der A dem B gegenüber geäußert hätte, der P sei ja wohl „ein ganz korrupter Hund“? Kommt es darauf an, ob A diese Äußerung nach Mitteilung der Informationen über P gemacht hat oder dies ganz allgemein und ohne konkreten Zusammenhang kundgetan hat?

2. Abwandlung

Wie wäre es, wenn der A diese Äußerung nach abendlicher Heimkehr von der Arbeit gegenüber seiner Ehefrau gemacht hätte?

Fall 16

A schrieb dem B einen Brief, in dem er zum Ausdruck brachte, die ganze Familie des B sei „eine Bande von Lumpen“. B unterschrieb den Brief mit dem Namen des C, um zwischen beiden Zwietracht zu säen. Hat A sich gem. §§ 185 ff. strafbar gemacht?